

ANHANG ZU NR. 2 DER SONDERBEDINGUNGEN FÜR WERTPAPIERGESCHÄFTE

AUSFÜHRUNGSGRUNDSÄTZE

Grundsätze für die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten der DZ PRIVATBANK AG für ihre Kunden - Stand: Januar 2026

A) ALLGEMEINE REGELUNGEN

1. Einleitung

Die vorliegenden Informationen (im Folgenden „Ausführungsgrundsätze“) sind ein Bestandteil der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte der DZ PRIVATBANK AG (im Folgenden „Bank“).

2. Anwendungsbereich

Die Ausführungsgrundsätze gelten für die Ausführung und Weiterleitung von Aufträgen, die ein Kunde der Bank zum Zwecke des Erwerbs oder der Veräußerung von Finanzinstrumenten erteilt.

Erfolgt die Ausführung im Wege eines Kommissionsgeschäfts, d. h. die Bank schließt auf Basis des Kundenauftrages für Rechnung des Kunden mit einem anderen Marktteilnehmer ein Ausführungsgeschäft ab (im Folgenden Ausführung) oder sie beauftragt einen weiteren Kommissionär, das entsprechende Ausführungsgeschäft abzuschließen (im Folgenden Weiterleitung), gelten die Ziffer B, C und D.

Schließen Bank und Kunde miteinander einen Kaufvertrag über Finanzinstrumente zu einem festen oder bestimmbaren Preis ab (Festpreisgeschäft), gilt nur Ziffer B.3 der Ausführungsgrundsätze.

Diese Grundsätze finden auch Anwendung, wenn die Bank in Erfüllung ihrer Pflichten aus einem Vermögensverwaltungsvertrag mit dem Kunden für Rechnung des Kunden Finanzinstrumente erwirbt oder veräußert, es sei denn, die Bank hat mit dem Kunden etwas anderes vereinbart.

Die Bank kann abhängig von Art und Umfang des Auftrages sowie der Marktliquidität einen alternativen Ausführungsplatz auswählen, wenn dadurch das bestmögliche Ergebnis für den Kunden gewahrt wird. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein Auftrag mit großem Volumen an einem solchen alternativen Ausführungsplatz aufgrund höherer Liquidität schneller und vollständig sowie durch entstehende Kostenvorteile zum bestmöglichen Preis für den Kunden ausgeführt werden kann.

3. Verzeichnis der Ausführungsplätze und Wertpapierfirmen

Anhang 2 dieser Ausführungsgrundsätze enthält ein Verzeichnis der durch die Bank ausgewählten Ausführungsplätze, an denen sie Kundenaufträge ausführt, sowie der Wertpapierfirmen, an die sie Kundenaufträge zur Ausführung weiterleitet, um das bestmögliche Ergebnis für ihre Kunden zu erreichen. Ein aktuelles Verzeichnis ist auf der Internetseite unter www.dz-privatbank.com zu finden.

4. Ausführung von weitergeleiteten Aufträgen

Ist der Kunde der Bank selbst eine Wertpapierfirma und leitet der Bank die Aufträge seiner Kunden („Endkunden“) zur Ausführung oder Weiterleitung weiter, sind die Ausführungsgrundsätze der Bank entsprechend auf die Ausführung oder Weiterleitung dieser Aufträge anwendbar. Ist einem solchen Auftrag keine Einstufung des Endkunden beigelegt, geht die Bank zur Erzielung des höchstmöglichen Schutzniveaus zugunsten des Endkunden von dessen Einstufung als Privatkunde aus.

5. Ausführung außerhalb eines Handelsplatzes

Die Ausführungsgrundsätze sehen für bestimmte Kategorien von Finanzinstrumenten eine Auftragsausführung außerhalb eines Handelsplatzes (d. h. außerhalb eines organisierten Marktes, eines multilateralen Handelssystems oder eines organisierten Handelssystems) vor. Hierfür ist eine ausdrückliche Zustimmung des Kunden erforderlich, ohne die der Auftrag nicht ausgeführt werden kann.

Die besonderen Risiken bei OTC-Geschäften sind zu beachten, die insbesondere darin bestehen, dass

- » keine Limit-Aufträge möglich sind,
- » möglicherweise eine schlechtere Kursstellung erfolgt als an einem Ausführungsplatz.

B) ANWENDBARKEIT DER AUSFÜHRUNGSGRUNDSÄTZE

1. Weisung des Kunden

1.1 Vorrang der Weisungen

Eine ausdrückliche Weisung des Kunden bezüglich der Auftragsausführung geht diesen Ausführungsgrundsätzen immer vor. Liegt eine Kundenweisung zum Auftrag oder einem bestimmten Teil eines Auftrages vor, wird die Bank den Auftrag also entsprechend der Weisung ausführen.

Hinweis: Bei Ausführung eines Auftrages gemäß einer Weisung des Kunden ist die Bank nicht verpflichtet, den Auftrag entsprechend diesen Ausführungsgrundsätzen zur bestmöglichen Ausführung auszuführen. Generelle Weisungen, die sich nicht auf einen konkreten Auftrag beziehen, können nicht berücksichtigt werden.

1.2 Weisungen hinsichtlich des Ausführungsplatzes

Eine Vorgabe des Kunden hinsichtlich des Ausführungsplatzes oder der Abrechnungswährung stellt grundsätzlich eine Weisung zur Auftragsausführung im Sinne dieser Ausführungsgrundsätze dar, so dass die Verpflichtungen der Bank zur bestmöglichen Ausführung gemäß diesen Ausführungsgrundsätzen keine oder nur eingeschränkte Anwendung finden.

1.3 Orderzusätze

Grundsätzlich können Orderzusätze, die eine bestimmte Art und Weise der Ausführung vorgeben, wie z. B. „Interessewahrend“ (IW), aufgrund ihrer Natur (z. B. Erfordernis der Ausführungen des Auftrags in Teilen aufgrund der jeweiligen Marktsituation) ein Ausschlusskriterium für bestimmte Ausführungsplätze darstellen und müssen daher als Kundenweisung zum Auftrag gemäß Ziffer B.1.1 gewertet werden, die Vorrang vor einer Ausführung entsprechend diesen Ausführungsgrundsätzen hat.

Soweit ein Orderzusatz vorgegeben wird, der einen Vorrang vor der Ausführung gemäß diesen Ausführungsgrundsätzen hat, wählt die Bank den Ausführungsplatz oder die ausführende Wertpapierfirma nach eigenem Ermessen unter Berücksichtigung der Kundeninteressen aus.

2. Abweichende Ausführung im Einzelfall

Soweit außergewöhnliche Marktverhältnisse oder eine Marktstörung eine entsprechend diesen Ausführungsgrundsätzen vorgesehene Ausführung unmöglich machen, führt die Bank den Auftrag nach pflichtgemäßem Ermessen unter Wahrung der Kundeninteressen aus.

In diesen Einzelfällen steht es der Bank frei von diesen allgemeinen Regeln und der Ausführungsplatzliste im Einzelfall abzuweichen und die Kundenorder an alternativen Ausführungsplätzen (z. B. Multilateralem Handelssystem (MTF)) zu platzieren, wenn dadurch das Kundeninteresse an einer kostengünstigen Ausführung des Auftrages oder an einem besonderen Finanzinstrument, das nur und ausschließlich an einem bestimmten Ausführungsplatz erhältlich ist, gewahrt bleibt.

2.1 Bündelung von Aufträgen

Im Interesse des Kunden behält sich die Bank vor, Wertpapieraufträge nach Ermessenslage zu bündeln, um im Interesse des Kunden nach geltenden Ausführungsgrundsätzen zu optimieren, insbesondere wenn die Auftragserteilung vor Börseneröffnung erfolgte. Die Bündelung von Aufträgen kann für den einzelnen Kunden nachteilig sein.

Dies schließt die sofortige Ausführung eines solchen Auftrages, insbesondere Kleinstaufträge, nach Weisung durch den Kunden jedoch nicht aus. Im Falle einer Auftragsbündelung werden bei Teilausführung die beteiligten Aufträge im Verhältnis ihres Volumens berücksichtigt. Ist die Bank mit eigenen Aufträgen an einer solchen Auftragsbündelung beteiligt, werden erst die Kundenaufträge zugeteilt. Eine eventuell verbleibende Restquote erhält die Bank.

3. Festpreisgeschäfte

Bei Festpreisgeschäften gemäß Nr. 1 (3) der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte erfüllt die Bank ihre Verpflichtung zur bestmöglichen Ausführung im Sinne dieser Ausführungsgrundsätze dadurch, dass die dem Kunden gestellten Konditionen der aktuellen Marktlage entsprechen.

Anhang 2 zeigt auf, für welche Kategorien von Finanzinstrumenten die Bank den Abschluss von Festpreisgeschäften regelmäßig anbietet.

4. Unterrichtung

Über den Ausführungsplatz und die Ausführungsart wird die Bank den Kunden unverzüglich unterrichten.

5. Neuemission

Bei der Neuemission von Wertpapieren, die von der Bank öffentlich oder nicht öffentlich angeboten werden, erfolgt eine bestmögliche Ausführung im Sinne dieser Ausführungsgrundsätze durch die Annahme des Zeichnungsantrages und einer möglichen Zuteilung oder Lieferung der Wertpapiere durch die Bank.

6. Anteile an Investmentvermögen (Investmentfonds)

Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen an Investmentvermögen zum festgelegten Ausgabe- bzw. Rücknahmepreis über die Kapitalverwaltungsgesellschaft (KVG) unterliegt den jeweiligen speziellen nationalen Regelungen. Die bestmögliche Ausführung durch Ausgabe und Rücknahme der Anteile an Investmentvermögen (Investmentfonds) über eine KVG, ggf. mittels Beauftragung einer zwischengeschalteten Wertpapierfirma, ermöglicht, dass der Kunde seine Anteile zu marktgerechten Preisen erwerben und zurückgeben kann.

7. Individuelle Vereinbarungen zwischen Bank und Kunden

Auf individuelle Vereinbarungen zwischen Bank und Kunden sind die Ausführungsgrundsätze nicht anwendbar.

C. FESTLEGUNG DER AUSFÜHRUNGSPLÄTZE UND WERTPAPIERFIRMEN

1. Einteilung in Kategorien von Finanzinstrumenten

Bei der Ausführung oder Weiterleitung von Kundenaufträgen unterscheidet die Bank nach verschiedenen Kategorien von Finanzinstrumenten gemäß Anhang 2.

2. Gewichtung der Kriterien

Die Bank gewichtet bei der Auswahl der Ausführungsplätze und Wertpapierfirmen die gemäß Art. 37-5 des luxemburgischen Finanzsektorgesetzes (FSG) bzw. § 82 des deutschen Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) vorgesehenen Kriterien. Die vorliegenden Ausführungsgrundsätze gelten gleichermaßen für private wie professionelle Kunden. Bei der Ausführung oder Weiterleitung eines Kundenauftrags berücksichtigt die Bank vorrangig das Gesamtentgelt, das sich aus dem Preis für das Finanzinstrument und sämtlichen mit der Auftragsausführung verbundenen Kosten ergibt. Im Übrigen berücksichtigt die Bank die Art des Kundenauftrags und die jeweilige Kategorie der Finanzinstrumente sowie die Merkmale der jeweiligen Ausführungsplätze.

Anhang 1 beschreibt die Gewichtung.

3. Kriterien für die bestmögliche Ausführung von Aufträgen

Als Kriterien für die Gewichtung gemäß Anhang 1 zur Ermittlung der bestmöglichen Ausführung von Aufträgen berücksichtigt die Bank insbesondere folgende Kriterien:

- » den Preis des Finanzinstrumentes
- » die mit der Auftragsausführung verbundenen Kosten
- » die Geschwindigkeit der Ausführung
- » die Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung des Auftrags
- » den Umfang des Auftrags
- » die Art des Auftrages
- » sowie qualitative Faktoren, wie z. B. Handelszeiten der einzelnen Ausführungsplätze, Überwachung des Handels, Zugang zu Handelsplätzen und Bereitstellung von Handelstechniken

Auf Grundlage der Gewichtungen der Kriterien erstellt die Bank ein Verzeichnis der Ausführungsplätze, an denen sie Kundenaufträge ausführt, und Wertpapierfirmen, an die sie Kundenaufträge zur Ausführung weiterleitet.

4. Ausführungsplätze und Wertpapierfirmen

Bei der Auswahl der bestmöglichen Ausführungsplätze und Wertpapierfirmen werden die Ausführungsplätze und Wertpapierfirmen ermittelt, die eine im Regelfall gleichbleibende bestmögliche Ausführung im Interesse des Kunden abhängig von den Marktkonditionen erwarten lassen und über die deswegen die Bank die Aufträge des Kunden ausführt oder an die sie Kundenaufträge zur Ausführung weiterleitet. Eine Verpflichtung der Bank zur bestmöglichen Ausführung jedes einzelnen Kundenauftrags besteht nicht. Anhang 2 enthält eine Auflistung der durch die Bank ausgewählten Ausführungsplätze und Wertpapierfirmen.

Die Bank wird auf Basis der Ergebnisse der Gewichtung der Kriterien zur Ermittlung der bestmöglichen Ausführung von Aufträgen in ihren technischen Verfahren eine Reihenfolge der Ausführungsplätze je Kategorie von Finanzinstrumenten hinterlegen, die die Übermittlung der Kundenaufträge an den von ihr bestimmten bestmöglichen Ausführungsplatz steuert. Dieser Ausführungsplatz kann sich infolge der unter Ziffer C.5 beschriebenen Überprüfung ändern. Den aktuellen bestmöglichen Ausführungsplatz für die jeweilige Kategorie von Finanzinstrumenten finden Sie jederzeit auf der Internetseite unter www.dz-privatbank.com.

5. Überprüfung der bestmöglichen Ausführung

Im Rahmen ihrer Verpflichtung das bestmögliche Ergebnis für den Kunden zu erzielen, überprüft die Bank ihre Ausführungsgrundsätze regelmäßig, mindestens jedoch jährlich und im Fall einer wesentlichen Änderung. Als wesentliche Änderung gilt ein wichtiges Ereignis mit potenziellen Auswirkungen auf Parameter der bestmöglichen Ausführung wie Kosten, Preis, Schnelligkeit, Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung, Umfang, Art oder jegliche anderen für die Ausführung des Auftrags relevanten Aspekte.

Zur Analyse der erreichten Ausführungsqualität überprüft die Bank, ob die Ausführung von Kundenaufträgen an einem anderen Ausführungsplatz gemäß Ziffer D.1 bzw. über eine andere Wertpapierfirma gemäß Ziffer D.2.1 zu einer besseren Ausführung geführt hätte. Des Weiteren führt die Bank im Rahmen ihrer Überprüfungsverfahren eine Neubewertung der Ausführungsplätze und der Wertpapierfirmen für die jeweiligen Kundenkategorien und Finanzinstrumente durch. Bei Bedarf erfolgt eine Anpassung der Ausführungsplätze bzw. Wertpapierfirmen.

Die Bank prüft die Ausführungsgrundsätze der Wertpapierfirmen, an die sie Kundenaufträge weiterleitet, und überwacht die Einhaltung der durch die eingesetzten Wertpapierfirmen getroffenen Vorkehrungen zur bestmöglichen Auftragsausführung, soweit die Aufträge nach den Ausführungsgrundsätzen der ausführenden Wertpapierfirma gemäß Ziffer D.2.2 ausgeführt werden.

D. AUSFÜHRUNG UND WEITERLEITUNG VON AUFTRÄGEN

1. Übermittlung von Aufträgen an die Ausführungsplätze

Die Bank übermittelt Kundenaufträge entsprechend diesen Ausführungsgrundsätzen an die maßgeblichen Ausführungsplätze gemäß Anhang 2 (Spalte „Ausführungsplatz“ in der Tabelle 1). Die Bank ist nicht verpflichtet zu überwachen, ob ein Auftrag am jeweiligen Ausführungsplatz unmittelbar zur Ausführung gelangt.

2. Weiterleitung von Kundenaufträgen an dritte Wertpapierfirmen

Hat die Bank keinen direkten Zugang zu einem Ausführungsplatz oder wird die bestmögliche Ausführung für den Kunden durch die Ausführung über eine andere Wertpapierfirma erreicht, führt die Bank den Auftrag des Kunden nicht selbst aus, sondern leitet ihn unter Wahrung dieser Grundsätze an die in Anhang 2 (Spalte „Ausführung über“ in der Tabelle 1) bezeichnete Wertpapierfirmen zur Ausführung an einem Ausführungsplatz weiter.

2.1 Ausführung über weisungsgebundene Wertpapierfirmen

Die Bank kann eine dritte Wertpapierfirma mit der Ausführung von Kundenaufträgen an einem Ausführungsplatz gemäß den Ausführungsgrundsätzen der Bank beauftragen. In diesem Fall ist die dritte Wertpapierfirma hinsichtlich der Ausführung der Aufträge gemäß diesen Ausführungsgrundsätzen gegenüber der Bank weisungsgebunden.

2.2 Ausführung nach den Ausführungsgrundsätzen der beauftragten Wertpapierfirma

Beauftragt die Bank eine dritte Wertpapierfirma mit der Ausführung von Kundenaufträgen nach den Ausführungsgrundsätzen der ausführenden Wertpapierfirma zur Erreichung einer bestmöglichen Ausführung, prüft die Bank die Ausführungsgrundsätze der beauftragten Wertpapierfirma sorgfältig und überwacht die Einhaltung der durch die ausführende Wertpapierfirma getroffenen Vorkehrungen zur bestmöglichen Auftragsausführung.

2.3 Ausführung über die DZ BANK AG als dritte Wertpapierfirma

Die Bank wird bestimmte Kommissionsaufträge ihrer Kunden zur Ausführung auch an die DZ BANK AG als dritte Wertpapierfirma weiterleiten.

Die DZ BANK AG ist hierbei für das Ordermanagement und das Orderrouting verantwortlich und übernimmt die Analyse und die Auswahl der Ausführungsplätze im Detail unter Berücksichtigung der von der Bank vorgenommenen Gewichtung der für die bestmögliche Auftragsausführung relevanten Kriterien.

Die Wahl der DZ BANK AG als eines der ausführenden Wertpapierdienstleistungsunternehmen erfolgte aufgrund der besonderen Leistungsbeziehungen in der genossenschaftlichen FinanzGruppe. Nach sorgfältiger Prüfung auf Basis der gesetzlichen Anforderungen ist die Bank der Auffassung, dass die DZ BANK AG eine bestmögliche Ausführung von weitergeleiteten Aufträgen für die Kunden gewährleistet.

Die Ausführung von Kundenaufträgen über die DZ BANK AG ermöglicht durch die Bereitstellung von auf die Bank abgestimmten, standardisierten Prozessen eine effektive und kostengünstige Ausführung, Abwicklung bzw. Abrechnung von Wertpapiergeschäften und berücksichtigt auch die speziellen Anforderungen der Bank.

Durch die Bündelung dieser Faktoren werden Kostenvorteile bei der Ausführung, Abwicklung und Abrechnung von Aufträgen für die Kunden erzielt. Zusätzlich erfüllt die zur Verfügung gestellte Infrastruktur die Kriterien in Bezug auf Geschwindigkeit und Wahrscheinlichkeit der Ausführung.

Für alle anderen Produkte und Märkte führt die Bank selbst die Aufträge nach ihren Ausführungsgrundsätzen aus. Die Bank verfügt auf Grund ihrer Depotbankfunktion für zahlreiche Investmentfonds über ein weltweites Lagerstellen- und Kontrahentennetz. Hieraus ergeben sich für die Kunden positive Skaleneffekte in Bezug auf Verwahr- und Ausführungskosten sowie für die Ausführungsqualität. Daher wird die Bank grundsätzlich Aufträge im Heimatmarkt der Emission ausführen lassen, wenn nicht andere Faktoren dem entgegenstehen.

3. Besondere Regelung für ausländische Ausführungsplätze

Hinsichtlich der Weiterleitung von Kundenaufträgen an ausländische Ausführungsplätze behält sich die Bank aufgrund sich ändernder Handels- und Abwicklungssancen sowie der generellen Handelbarkeit bei der Auftragsannahme eine Einzelfallprüfung vor, die zu einer Ablehnung des Auftrags führen kann.

4. Teilausführungen von Aufträgen im Emissionsgeschäft

Kann ein Auftrag nur zum Teil ausgeführt werden, erhält der Kunde eine entsprechende Mitteilung durch die Bank. Ist der Kunde an einem Sammelauftrag (z. B. Zeichnung) beteiligt, wird bei Teilausführung des gesamten Auftrags der Auftrag des Kunden anteilig (pro rata) zur Quote des Sammelauftrages ausgeführt. Über das Zuteilungsverhältnis und die Zuteilungsart gemäß den Emissionsbedingungen wird die Bank den Kunden nach erfolgter Ausführung informieren. Ist die Bank mit eigenen Aufträgen an einem solchen Sammelauftrag beteiligt, werden erst die Kundenaufträge zugeteilt. Eine eventuell verbleibende Restquote erhält die Bank.

ANHANG 1

Gewichtung

Die Bank berücksichtigt bei der Ausführung oder Weiterleitung eines Kundenauftrags die vorgegebenen Kriterien unter besonderer Reflektion des Gesamtentgeltes. Das Gesamtentgelt beinhaltet den Preis für das Finanzinstrument sowie sämtliche mit der Auftragsausführung verbundenen Kosten.

Darüber hinaus wurden die Kriterien Geschwindigkeit der Ausführung, Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Wahrscheinlichkeit der Abwicklung berücksichtigt. Folgende qualitative Faktoren (Handelszeiten der einzelnen Ausführungsplätze, Überwachung des Handels, Zugang zu Handelsplätzen, Bereitstellung von Handelstechniken) sind ebenso unter den Kriterien Geschwindigkeit und Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Wahrscheinlichkeit der Abwicklung mitberücksichtigt.

Gewichtung der Kriterien für die Auswahl des Ausführungsplatzes

Kriterium	Gewichtung ¹
Preis	50 %
Kosten	15 %
Geschwindigkeit der Ausführung	15 %
Wahrscheinlichkeit der Ausführung	10 %
Wahrscheinlichkeit der Abwicklung	10 %

¹ Alle übrigen Kriterien werden mit 0 Prozent gewichtet

ANHANG 2

Ausführung und Weiterleitung der bestimmten Kategorien von Finanzinstrumenten für Kunden - Stand: 2. Januar 2024

In Tabelle 1 sind die durch die Bank ausgewählten Ausführungsplätze, an denen die Bank Kundenaufträge ausführt, sowie die Wertpapierfirmen, an die die Bank die Aufträge zur Ausführung weiterleitet, für jede Kategorie von Finanzinstrumenten aufgelistet.

Die möglichen deutschen und außerhalb Deutschlands befindlichen Ausführungsplätze sowie die bei der Weiterleitung von Kundenaufträgen eingesetzten Wertpapierfirmen können Sie den nachfolgenden Tabellen – Tabelle 2 „Deutsche Ausführungsplätze“ (Wertpapierbörsen und Terminbörsen), Tabelle 3 „Wertpapierfirmen“ und Tabelle 4 „Ausführungsplätze außerhalb Deutschlands“ (Wertpapierbörsen und Terminbörsen) entnehmen.

Tabelle 1: Ausführungsplätze und Wertpapierfirmen je Kategorie von Finanzinstrumenten

Kategorien von Finanzinstrumenten	Geschäftsart	Ausführung über	Ausführungsplatz	Ausführungsort
Eigenkapitalinstrumente – Aktien und Depositary Receipts				
	Kommission	Dritte Wertpapierfirmen*	Alle Wertpapierbörsen, MTF	
Schuldtitle				
Schuldverschreibungen				
	Festpreis		DZ PRIVATBANK AG**	DZ PRIVATBANK AG
	Kommission	Dritte Wertpapierfirmen*	Alle Wertpapierbörsen, MTF	
Geldmarktinstrumente				
	Festpreis		DZ PRIVATBANK AG**	DZ PRIVATBANK AG
Zinsderivate				
Terminkontrakte und Optionskontrakte, die für den Handel auf Handelsplätzen zugelassen sind				
	Kommission	Dritte Wertpapierfirmen*	Alle Terminbörsen	
Swaps, Termingeschäfte und sonstige Zinsderivate				
	Festpreis		DZ PRIVATBANK AG**	DZ PRIVATBANK AG
Kreditderivate				
Terminkontrakte und Optionskontrakte, die für den Handel auf Handelsplätzen zugelassen sind				
	Kommission	Dritte Wertpapierfirmen*	Alle Terminbörsen	
Sonstige Kreditderivate				
	–	–	–	–
Währungsderivate				
Terminkontrakte und Optionskontrakte, die für den Handel auf Handelsplätzen zugelassen sind				
	Kommission	Dritte Wertpapierfirmen*	Alle Terminbörsen	
Swaps, Termingeschäfte und sonstige Währungsderivate				
	–	–	–	–

Kategorien von Finanzinstrumenten	Geschäftsart	Ausführung über	Ausführungsplatz	Ausführungsort
Strukturierte Finanzprodukte				
	Festpreis		DZ PRIVATBANK AG**	DZ PRIVATBANK AG
	Kommission	Dritte Wertpapierfirmen*	Alle Wertpapierbörsen, Emittent	
Aktienderivate				
Terminkontrakte und Optionskontrakte, die für den Handel auf Handelsplätzen zugelassen sind				
	Kommission	Dritte Wertpapierfirmen*	Alle Terminbörsen	
Swaps und sonstige Aktienderivate				
	–	–	–	–
Verbriefte Derivate				
Optionsscheine und Zertifikate				
	Festpreis		DZ PRIVATBANK AG*	DZ PRIVATBANK AG
	Kommission	Dritte Wertpapierfirmen*	Alle Wertpapierbörsen, Emittent	
Sonstige verbrieft Derivate				
	Festpreis		DZ PRIVATBANK AG**	DZ PRIVATBANK AG
Rohstoffderivate und Derivate von Emissionszertifikaten (nur mit cash settlement)				
Terminkontrakte und Optionskontrakte, die für den Handel auf Handelsplätzen zugelassen sind				
	Kommission	Dritte Wertpapierfirmen*	Alle Terminbörsen	
Sonstige Rohstoffderivate und Derivate von Emissionszertifikaten (nur cash settlement)				
	–	–	–	–
Differenzgeschäfte				
	–	–	–	–
Börsengehandelte Produkte (exchange traded funds***, exchange traded notes und exchange traded commodities)				
	Kommission	Dritte Wertpapierfirmen*	Alle Wertpapierbörsen, Market	
Emissionszertifikate				
	–	–	–	–

Kategorien von Finanzinstrumenten	Geschäftsart	Ausführung über	Ausführungsplatz	Ausführungsort
Sonstige Instrumente				
Investmentfonds				
	Kommission	Dritte Wertpapierfirmen*	Alle Wertpapierbörsen, KVG, Attrax Financial Services S.A.	
Bezugsrechte****				
	Kommission	Dritte Wertpapierfirmen**	Alle Wertpapierbörsen	

* Die Kundenaufträge in ausländischen Märkten werden an eine weisungsgebundene dritte Wertpapierfirma zur Ausführung am jeweiligen Heimathandelsplatz weitergeleitet (vgl. Tabelle 4 „Ausländische Ausführungsplätze“)

** Soweit die Bank als Ausführungsplatz (in ihrem Status als Systematischer Internalisierer, Market Maker oder Liquiditätsgeber) eingestuft ist

*** Wenn nicht über KVG

**** Siehe auch §15 der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte der DZ PRIVATBANK AG

Tabelle 2: Deutsche Ausführungsplätze

Wertpapierbörsen (Stand: 3. Januar 2022)

Wertpapierbörsen

Börse Frankfurt

Börse Stuttgart

Xetra

Terminbörsen (Stand: 3. Januar 2022)

Terminbörsen

Eurex

Tabelle 3: Wertpapierfirmen

Wertpapierfirmen (Stand: Mai 2025)

Wertpapierfirmen

AK Jensen Ltd.

Attrax Financial Services S.A.*

Barclays Bank PLC

BMO Capital Markets

BNP Paribas

Cantor Fitzgerald Europe

DASH Financial

DRW Europe B.V.

DZ BANK AG

EFG Hermes

Flow Traders B.V.

HSBC Bank PLC

ICF BANK AG

Jane Street Financial

Macquarie Group Ltd.

Wertpapierfirmen

Morgan Stanley

Old Mission Europe LLP

Optiver VOF

Quintet Private Bank (Europe) S.A.

Redburn (France) S.A.

Société Générale S.A.

Susquehanna Int. Sec.

Virtu Europe Trading Ltd.

* Nur Investmentanteilscheine

Tabelle 4: Ausführungsplätze außerhalb Deutschlands
Wertpapierbörsen (Stand: 3. Januar 2022)

Börse	ISO-Ländercode	Länderbezeichnung
WIEN	AT	Österreich
SYDNEY	AU	Australien
BRÜSSEL	BE	Belgien
TORONTO	CA	Kanada
VENTURE EXCHANGE	CA	Kanada
BERN	CH	Schweiz
SIX SWISS EXCHANGE	CH	Schweiz
SHANGHAI	CN	China
PRAG	CZ	Tschechien
KOPENHAGEN	DK	Dänemark
MADRID	ES	Spanien
HELSINKI	FI	Finnland
PARIS	FR	Frankreich
ATHEN	GR	Griechenland
LONDON	GB	Großbritannien
HONG KONG	HK	Hongkong
BUDAPEST	HU	Ungarn
JAKARTA	ID	Indonesien
DUBLIN	IE	Irland
MAILAND	IT	Italien
OSAKA	JP	Japan
TOKIO	JP	Japan
SEOUL	KR	Süd-Korea
LUXEMBURG	LU	Luxemburg
MEXIKO	MX	Mexiko
KUALA LUMPUR	MY	Malaysia
AMSTERDAM	NL	Niederlande
OSLO	NO	Norwegen
WELLINGTON	NZ	Neuseeland
WARSCHAU	PL	Polen
LISSABON	PT	Portugal
JOHANNESBURG	SA	Südafrika
STOCKHOLM	SE	Schweden
SINGAPUR	SG	Singapur
BANGKOK	TH	Thailand
ISTANBUL	TR	Türkei
NEW YORK (NASDAQ)	US	USA
NEW YORK (NYSE)	US	USA
OTC	US	USA

Tabelle 4: Ausführungsplätze außerhalb Deutschlands**Terminbörsen (Stand: 3. Januar 2022)**

Börse	ISO-Ländercode	Länderbezeichnung
SYDNEY FUTURES EXCHANGE	AU	Australien
EURONEXT BRÜSSEL	BE	Belgien
MONTREAL EXCHANGE	CA	Kanada
EUREX	DE	Deutschland
NASDAQ OMX	DK	Dänemark
EURONEXT PARIS	FR	Frankreich
ICE FUTURES EUROPE	GB	Großbritannien
NYSE LIFFE LONDON	GB	Großbritannien
ADE ATHENS DERIVATIVE EXCHANGE	GR	Griechenland
HONG KONG FUTURES EXCHANGE	HK	Hongkong
BORSA ITALIANA (IDEM)	IT	Italien
OSAKA SECURITIES EXCHANGE	JP	Japan
TOKYO STOCK EXCHANGE	JP	Japan
EURONEXT AMSTERDAM	NL	Niederlande
NASDAQ OMX	NO	Norwegen
OSLO BØRS	NO	Norwegen
NASDAQ OMX	SE	Schweden
SINGAPORE EXCHANGE	SG	Singapur
MFM MEFF RENTA VARIABLE MADRID	SP	Spanien
BOSTON EXCHANGE (BOX)	US	USA
CHICAGO BOARD OPTIONS EXCHANGE (CBOE)	US	USA
CHICAGO BOARD OF TRADE	US	USA
CHICAGO MERCANTILE EXCHANGE (CME)	US	USA
ICE FUTURES US	US	USA
INTERNATIONAL SECURITY EXCHANGE (ISE)	US	USA
NEW YORK STOCK EXCHANGE (NYSE)	US	USA
PHILADELPHIA EXCHANGE (PHLX)	US	USA

Weitere Ausführungsplätze (Stand: Mai 2025)

Multilaterale Handelssysteme (MTF)
AQUIS
BATS
Bloomberg BTFE
CHI-X
EQUIDUCT
TRADEWEB EU BV – MTF
TURQUOISE